

# Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Stand: 01.01.2002)

- 1. Allgemeine Vorschriften**
    - 1.1. Für die Durchführung von Aufträgen gelten:

Diese "Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Leipzig" - im nachfolgenden Stadt genannt - gelten für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL Teil B (Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B).
    - 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von den Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt abweichen, gelten nur dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben ausdrücklich anerkannt worden sind.
    - 1.3. Der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Dies ist Teil des Vertrages. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung und sich daraus ergebenden Folgen bleiben der Stadt insoweit Schadenersatzansprüche vorbehalten.
  - 2. Bestellung**
    - 2.1. Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
    - 2.2. Bei Aufträgen im Werte von über 5 000 EUR ist der Auftragnehmer auf Verlangen der Stadt vor Auftragserteilung verpflichtet, unverzüglich eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes einzureichen, nach der ihm unbedenklich öffentliche Aufträge erteilt werden können.

Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Bescheinigungen der für die Beitragseinzahlung zuständigen Krankenkassen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Sozialversicherungsbeiträge pünktlich gezahlt wurden.  
Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als 12 Monate, die Bescheinigung der Krankenkassen darf nicht älter als 6 Monate sein.
  - 3. Lieferung und Leistung**
    - 3.1. Lieferungen und Leistungen sind während der allgemeinen Dienststunden der Stadt frei Lager der Stadt oder der in dem Auftragschreiben angegebenen Annahmestelle der Stadt zu liefern oder auszuführen.
    - 3.2. Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Lieferfrist vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Auftragnehmer, bevor er liefert, in jedem Fall anzufragen, ob die Stadt mit der verspäteten Lieferung einverstanden ist. Dieses Einverständnis muss grundsätzlich schriftlich gegeben sein. Das hebt die vertragliche Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nicht auf.
    - 3.3. Allen Lieferungen/Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergl. in doppelter Ausfertigung beizufügen. In den Lieferscheinen usw. muss Zeit, Art, Umfang und Ort der Lieferung/Leistung eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein.
    - 3.4. Für die vom Auftragnehmer mitzuliefernden Gegenstände (Stoffe, Geräte und dergl.) trifft den Auftraggeber keine Schutzpflicht oder Haftung.
  - 4. Abnahme**
    - 4.1. Für die Abnahme von Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die auftraggebende Stelle oder die in dem Auftragschreiben bezeichnete Stelle der Stadt zuständig.
    - 4.2. Bei Abnahme hat der Auftragnehmer die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen.
    - 4.3. Zeigt sich bei Abnahme- und Güteprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der Stadt gesetzten Nachfrist durchzuführen. Wird der Ersatz nicht innerhalb dieser Frist geleistet, gilt auch für diese Überschreitung die vereinbarte Vertragsstrafe.
    - 4.4. Die Abnahme der Lieferung/Leistung wird auf den doppelt einzureichenden Lieferscheinen, Stundenlohnzetteln, Aufmaßskizzen oder dergl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeverhandlungen festgehalten. Die Erstschrift erhält der Auftraggeber, die Zweitschrift der Auftragnehmer.
  - 5. Gewährleistung**

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistung.
  - 6. Haftpflicht**
    - 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
    - 6.2. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die Stadt ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an den Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.
  - 7. Preise**
    - 7.1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Ablieferungsort oder Annahmestelle der Stadt. Sie beziehen sich auch auf etwaige Nachtragsangebote. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
    - 7.2. Mehr- und Minderleistungen bis zu 5% berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.
    - 7.3. Bei der Ermittlung der Preise sind die Preisvorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BANz. Nr. 244) zu beachten.
  - 8. Gefahrenübertragung**

Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Annahme der Ware oder Erbringung der Leistung an der im Auftrag benannten Stelle.
  - 9. Rechnungen**
    - 9.1. Die Rechnung ist in doppelter Ausführung einzureichen. Sie muss die Haushaltsstelle und Auftragsnummer enthalten. Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung müssen eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen.
    - 9.2. Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nur erhoben werden, wenn es vorher schriftlich vereinbart wurde.
  - 10. Zahlung**
    - 10.1. Bei Lieferungen zahlt die Stadt grundsätzlich nach eigener Wahl binnen 14 Tagen nach Eingangsdatum der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt. Bei Leistungen kann Skonto nach Vereinbarung abgezogen werden.
    - 10.2. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Stadt und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten, soweit es sich um Fehler folgender Art handelt:
      - a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander
      - b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln (einschließlich Kommatafehler)
      - c) Übertragungsfehler einschließlich Seitenübertragungsfehler.Forderungen aus solchen Fehlern gelten nicht als Nachforderungen im Sinne von § 17 Nr. 5 VOL/B.  
Bei Rückforderungen der Stadt aus Überzahlungen, gleich welcher Art und welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.  
Bei Überzahlungen hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.
  - 10.3. Die Stadt zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder nur auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die Stadt nicht verbindlich, werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.
  - 10.4. Von der Stadt verauslagte Kosten für Fracht, Verpackung und dergl. werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11. Abtretung, Aufrechnung**
  - 11.1. Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.
  - 11.2. Die Stadt ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen.
- 12. Verpackung**

Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu beseitigen.
- 13. Sicherheitsleistung**

Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie in den Verdingungsunterlagen vereinbart ist.
- 14. Kündigung aus wichtigem Grund**

Die Stadt kann mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen oder die Annahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadenersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Dienstkräften unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.
- 15. Übertragung des Auftrages an Dritte**

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und unter Anwendung des § 10 VOL/A zulässig.
- 16. Vertragsstrafe und Schadenersatz**

Für eventuelle Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend. Im Falle der Anwendung der Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche 0,5 Prozent desjenigen Teils der Leistung berechnet, der nicht in Betrieb genommen werden kann.
- 17. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Lieferungen/Leistungen aus dem Vertrag ist Leipzig.